

## Außerordentliche Wirtschaftshilfen bzw. November- sowie Dezemberhilfe

Die Hilfen richten sich an direkt und indirekt vom Lockdown im November und Dezember betroffene Unternehmen und Selbstständige und können ab sofort über die bundeseinheitliche IT-Plattform beantragt werden:

[www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

- Antragsberechtigt sind alle Branchen, die ab dem 28. Oktober 2020 schließen mussten
- Einzelhandel und andere Branchen, die erst auf Grundlage späterer Beschlüsse ab 13. Dezember 2020 schließen mussten, fallen unter die Überbrückungshilfe III und können keine November-/Dezemberhilfe beantragen
- Anträge müssen durch Steuerberater/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer oder Rechtsanwälte/-innen gestellt werden
- Bei **Soloselbständige**, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten.
- Um Missbrauch vorzubeugen werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Identität des Antragstellers vorgesehen Voraussetzung ist ein ELSTER-Zertifikat >> [www.elster.de](http://www.elster.de)
- **Antragsfristen:**  
Novemberhilfe bis zum **31.01.2021** zu beantragen  
Dezemberhilfe bis zum **31.03.2021** zu beantragen

## Abschlagszahlungen ab sofort

- **Soloselbständige** erhalten eine Zahlung i. H. d. beantragten Hilfe von **bis zu 5.000 Euro**
- Andere **Unternehmen** erhalten zunächst eine Abschlagszahlung von bis zu 50 Prozent der beantragten Hilfe, höchstens jedoch bis zu **50.000 Euro**

Die Abschlagszahlung wird einfach und unbürokratisch auf Grundlage des regulären Antrags gewährt. Ein separater Antrag auf Abschlagszahlung ist nicht notwendig

---

## Corona-Überbrückungshilfe III (Im Laufe des Januars 2021)

Mit der Überbrückungshilfe III können **Unternehmen, Soloselbständige, Angehörige der freien Berufe** Zuschüsse für die betrieblichen Fixkosten für die Monate Januar bis Juni 2021 erhalten. Aufgrund des anhaltenden Lockdowns und einhergehender Schließungen wurde die Überbrückungshilfe noch einmal verbessert, erweitert und aufgestockt.

Nach Abschluss der Programmierarbeiten können die Anträge wie bisher elektronisch durch prüfende Dritte (d. h. Steuerberater/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer oder Rechtsanwälte/-innen) unter [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) gestellt werden. Soloselbständige, die Neustarthilfe (einmalig max. 5.000 Euro) beantragen, können direkt Anträge stellen.

Einen umfangreichen Überblick zur **Überbrückungshilfe III** finden Sie [hier](#).

Hinweis: Anträge für die **Überbrückungshilfe II** für die Fördermonate September bis Dezember 2020 können noch bis zum **31. Januar 2021** gestellt werden.

---

## Aufstockung der Überbrückungshilfe für Veranstaltungs- und Schaustellerbranche

Gewerbliche Unternehmen oder Soloselbständige der Veranstaltungswirtschaft oder des Schaustellergewerbes, die durch die COVID-19-Pandemie Umsatzverluste erlitten haben und denen bereits eine **Überbrückungshilfe II** bewilligt wurde, können bei der NBank eine Aufstockung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses beantragen. Die maximale Förderhöhe beträgt **50.000 Euro**.

Vollständige Programminformationen finden Sie unter: <https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Aufstockung-Überbrückungshilfe/index.jsp>

---

01 – Januar 2021

---

## Steuerliche Hilfen werden verlängert

Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder haben verschiedene steuerliche Erleichterungen verlängert. Ziel ist es, die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, die durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind.

- **Verlängerte Frist zur Abgabe von Steuererklärungen**

Die Abgabefrist für das Kalenderjahr 2019 für durch Steuerberater erstellte Steuererklärungen soll um sechs Monate verlängert werden. Die Steuererklärungen können dann bis zum **31.8.2021** abgegeben werden.

- **Verlängerung von Stundungsmöglichkeiten**

- Steuerpflichtige, die erheblich wirtschaftlich betroffen sind, können bei ihrem Finanzamt – wie bereits seit dem 19. März 2020 – bis zum **31. März 2021** einen Antrag auf (Anschluss-)Stundung grundsätzlich aller Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens stellen. Die Stundungen laufen dann längstens bis zum **30. Juni 2021**.
- Darüberhinausgehende Anschlussstundungen sollen im vereinfachten Verfahren nur im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens **bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung** gewährt werden.
- Über den 30. Juni 2021 hinausgehende Stundungen – ohne Ratenzahlungsvereinbarungen – sind wie im sonst üblichen Antragsverfahren unter Erbringung der erforderlichen Nachweise, insbesondere zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, möglich.

Einen Überblick sowie nähere Einzelheiten finden Sie in den FAQs unter:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ\\_Corona\\_Steuern\\_Anlage.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=35](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=35)

---

## Verlängerung Niedersachsen-Schnellkredit

Der Niedersachsen-Schnellkredit unterstützt freiberuflich Tätige, Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

Die NBank hat auf ihrer Website bekannt gegeben, dass das Programm bis zum **30. Juni 2021** verlängert wird (ursprüngliche Laufzeit bis 31. Dezember 2020). Eine Antragsstellung ist demnach noch bis zum **28. Juni 2021** über die Hausbanken möglich.

Finanziert werden kann der gesamte kurzfristige Liquiditätsbedarf, z.B. laufende Betriebskosten, Löhne und Gehälter, planmäßiger Kapitaldienst sowie Investitionen (Beihilferechtliche Grundlage: Kleinbeihilfenregelung).

Nähere Informationen stehen bereit unter: <https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Schnellkredit/index.jsp>

---

## Corona-Sonderprogramm für Solo-Selbstständige und Kultureinrichtungen

Das Corona-Sonderprogramm des Landes Niedersachsen zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie betroffenen Solo-Selbstständigen in der Kultur gliedert sich in insgesamt vier Förderlinien und wird gemeinsam mit den Landschaften und Landschaftsverbänden sowie der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung umgesetzt. Antragsstellungen beim Lüneburgischen Landschaftsverband sind noch **bis zum 01.02.2021 (Förderlinie C)** bzw. bis zum **28.02.2021 (Förderlinien A und B)** möglich.

Einen Überblick über die Fördermöglichkeiten finden Sie unter: <https://www.lueneburgischer-landschaftsverband.de/kulturfoerderung/corona-sonderprogramm-ii-zur-unterstuetzung-von-solo-selbststaendigen-in-der-kultur/einfuehrung-und-ueberblick.html>

---

01 – Januar 2021

---

## Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Der Bund gewährt Fördermittel für die Schaffung bzw. den Erhalt von Ausbildungsplätzen sowie die Übernahme von Azubis. Das Programm wurde noch einmal weiterentwickelt bzw. ausgeweitet.

- Die Übernahmeprämie kann ab sofort von allen Unternehmen beantragt werden – unabhängig der Betriebsgröße (vorher: kleine und mittlere Unternehmen - KMU)
- Sie wird für jeden Ausbildungsvertrag gewährt, der bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossen wird
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung wurden bis Juni 2021 verlängert
- Gewährung der Ausbildungsprämien nun auch für Ausbildungen, die vom 24.06. bis zum 31. 07.2020 begonnen haben
- Rückwirkende Förderung zu den verbesserten Konditionen innerhalb von drei Monaten für bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse bzw. auch, wenn ein vorheriger Antrag aufgrund der bisherigen Bedingungen abgelehnt wurde, möglich

Hinweis: Bislang werden die Fördermöglichkeiten nur zögerlich in Anspruch genommen. Ausbildende Unternehmen sollten prüfen, ob entsprechende Förderungen für sie in Frage kommen.

Umfangreiche Infos finden Sie unter: [www.ihk-lueneburg.de/schutzschirm](http://www.ihk-lueneburg.de/schutzschirm)

---

## Ausgleich für die Einnahmeausfälle für die Reisebusbranche

Die Billigkeitsrichtlinie zur Unterstützung der Reisebusunternehmen wird fortgesetzt. Das Programm richtet sich an private Unternehmen, die am 16. März 2020 Inhaber einer Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen waren und seit Juli 2020 weiterhin von erheblichen Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebs betroffen waren.

- Gewährt werden Ausgleichszahlungen für Vorhaltekosten von eingesetzten Kraftomnibussen, die zwischen dem 01. Juli 2020 und dem 30. September 2020 angefallen sind (bspw. Tilgungsraten, Zinsaufwendungen, laufende Fahrzeugfinanzierungen aus Kredit-, Leasing- oder Mietverträgen oder Abschreibungen für Anlagevermögen)
- Gefördert werden max. 13.200 Euro pro Fahrzeug (Anträge können mehrere Fahrzeuge des Unternehmens umfassen)
- Anträge sind bis **15. März 2021** in elektronischer Form beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) möglich

Die aktuelle Richtlinie finden Sie unter:

[https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Soforthilfe\\_Reisebusbranche/Reisebusbranche\\_node.html](https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Soforthilfe_Reisebusbranche/Reisebusbranche_node.html)

---